



---

Medienmitteilung – Communiqué aux médias – Comunicato per la stampa – Media release

---

Bern, 14. Dezember 2009

Embargo: 16. Dezember 2009 12 Uhr

## **Radio- und Fernsehkonzessionen in den Regionen Südostschweiz, Aargau und Ostschweiz**

**Das Bundesverwaltungsgericht hat drei Beschwerden betreffend Lokalradio- bzw. Lokalfernsehkonzessionen gutgeheissen und die entsprechenden Verfügungen des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr und Kommunikation (UVEK) vom 31. Oktober 2008 aufgehoben. Aufgrund der mangelhaften Abklärung des Sachverhalts in Bezug auf die Gefährdung der Meinungs- und Angebotsvielfalt wurden die drei Fälle zur Neubeurteilung an das UVEK zurückgewiesen. Trotz Aufhebung der Entscheide prüfte das BVGer die Bewertungen der Bewerbungen durch das UVEK anhand der verschiedenen Kriterien. Diese Bewertungen erachtete das Bundesverwaltungsgericht als rechtskonform. Bis zur Rechtskraft der neu zu fällenden Entscheide hat das UVEK die Notwendigkeit einer Übergangsregelung zu prüfen. Die Urteile des Bundesverwaltungsgerichts können nicht beim Bundesgericht angefochten werden und treten somit mit der Eröffnung in Rechtskraft.**

Im Entscheid A-7799/2008 vom 3. Dezember 2009 hat das BVGer die Beschwerde der Radio Südost AG in Gründung gegen die Südostschweiz Radio AG gutgeheissen (Radiokonzession mit Leistungsauftrag und Gebührenanteil in der Region Südostschweiz). Im Urteil A-7801/2008 vom 7. Dezember 2009 hat das BVGer sodann die Beschwerde von der Radio AG in Gründung gegen Radio Argovia gutgeheissen (UKW-Radiokonzession in Aargau). Im Entscheid A- 7762/2008 vom 10. Dezember 2009 hat das BVGer schliesslich die Beschwerde von Tele Säntis AG in Gründung gegen die Tele Ostschweiz (TVO) gutgeheissen (Fernsehkonzession mit Leistungsauftrag und Gebührenanteil für die Region Ostschweiz). Alle drei Verfahren werden ans UVEK zurückgewiesen.

In den drei angefochtenen Verfügungen hat das UVEK in einem ersten Schritt festgehalten, dass alle Bewerber die allgemeinen Konzessionsvoraussetzungen (Art. 44 des Bundesgesetzes vom 24. März 2006 über Radio und Fernsehen, RTVG) erfüllen. In einem zweiten Schritt hat es die Bewerbungen anhand verschiedener Kriterien (zum Beispiel Arbeitsbedingungen und Vielfalt der Informationsangebote) bewertet. Demjenigen Bewerber, der die Kriterien am Besten erfüllte, wurde die Konzession erteilt.

In allen drei Verfahren vor Bundesverwaltungsgericht war nun strittig, ob diejenige Partei, welcher das UVEK die Konzession zugesprochen hatte, überhaupt die allgemeine Konzessionsvoraussetzung der fehlenden Gefährdung der Meinungs- und Angebotsvielfalt (Art. 44 Abs. 1 Bst. g RTVG) erfüllt. Eine solche liegt dann vor, wenn der Programmveranstalter über eine beherrschende Stellung verfügt und diese auch missbraucht (Art. 74 Abs. 1 RTVG).

## **Gefährdung der Meinungs- und Angebotsvielfalt?**

Das Bundesverwaltungsgericht setzte sich eingehend mit dem Begriff der Gefährdung der Meinungs- und Angebotsvielfalt auseinander und konnte in der Folge das Vorliegen von Hinweisen auf einen Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung nicht ohne vertiefte Abklärungen verneinen. Aus diesem Grund waren die Entscheide des UVEK aufzuheben und die Fälle zur Neuurteilung an das UVEK zurückzuweisen. Das UVEK bzw. das Bundesamt für Kommunikation (BAKOM) als Fachbehörde wird nun – allenfalls mittels Konsultation der Wettbewerbskommission – zu prüfen haben, ob in den jeweiligen Fällen eine Gefährdung der Meinungs- und Angebotsvielfalt vorliegt. Dabei hat das UVEK insbesondere den sog. medienpolitischen Missbrauchsbegriff – im Gegensatz zum wettbewerbsrechtlichen – klarer zu fassen.

## **Fernsehkonzession Jurabogen**

**Das Bundesverwaltungsgericht hat am 9. Dezember 2009 die Beschwerde der ARC TV SA betreffend die Erteilung einer Lokalfernsehkonzession an die Canal Alpha Plus SA abgewiesen und die entsprechende Verfügung des UVEK vom 31. Oktober 2008 bestätigt. Das Bundesverwaltungsgericht überprüfte in seinem Urteil die vom UVEK gestützt auf die vorgegebenen Kriterien vorgenommene Bewertung der Kandidaturen. Es erachtet diese Bewertung als rechtskonform. Da die beiden Kandidaturen bezüglich dieser Kriterien als gleichwertig zu bewerten waren, erteilte das UVEK jener Kandidatin die Konzession, die das subsidiäre Kriterium der Bereicherung der Meinungs- und Angebotsvielfalt besser erfüllte. Auch diese Beurteilung wurde vom Bundesverwaltungsgericht gestützt.**

Im Verfahren A-7761/2008 wies das Bundesverwaltungsgericht die von der ARC TV SA eingereichte Beschwerde gegen die Konzessionierung der Konkurrentin Canal Alpha Plus SA ab (Fernsehkonzession mit Gebührenanteil im Versorgungsgebiet 4). Das UVEK kam zum Schluss, dass die Bewertung der beiden Kandidaturen gestützt auf die primär anwendbaren gesetzlichen Kriterien nur um zwei Punkte differiert. Damit erachtete die Vorinstanz die beiden Bewerbungen als gleichwertig mit der Folge, dass das subsidiäre Kriterium des Art. 45 Abs. 3 RTVG Anwendung findet. Danach erfolgt die Zuteilung der Konzession an jene Kandidatin, die die Meinungs- und Angebotsvielfalt am meisten bereichert. In diesem Punkt erwog das UVEK, dass die Beschwerdegegnerin das Kriterium besser erfüllte und erteilte die Konzession der Canal Alpha Plus SA. Diese Beurteilung der Vorinstanz hat das BVGer nicht beanstandet.

## **Das Bundesverwaltungsgericht (BVGer)**

Das Bundesverwaltungsgericht beurteilt Beschwerden gegen Verfügungen von Bundesbehörden. In bestimmten Sachbereichen ist das Gericht auch für die Überprüfung kantonaler Entscheide zuständig und urteilt ausserdem in Klageverfahren. Soweit das Bundesverwaltungsgericht nicht letztinstanzlich entscheidet, können seine Urteile beim Bundesgericht in Lausanne und Luzern angefochten werden. Das Bundesverwaltungsgericht, mit seinen Standorten Bern und Zollikofen bzw. ab 2012 St. Gallen, setzt sich aus fünf Abteilungen sowie dem Generalsekretariat zusammen. Mit rund 70 Richterinnen und Richtern sowie 300 Mitarbeitenden ist das Bundesverwaltungsgericht das grösste Gericht der Schweiz.

### **Für weitere Auskünfte:**

Andrea Arcidiacono, Medienverantwortlicher Bundesverwaltungsgericht,  
Telefon: 058 705 29 86, Mobil: 079 619 04 83, E-Mail: [andrea.arcidiacono@bvger.admin.ch](mailto:andrea.arcidiacono@bvger.admin.ch)